
Wasserversorgungsreglement (WVR)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996,

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand und
Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbeziehenden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

² Es gilt

- a) für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- b) für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 16 Bst. e sowie
- c) für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

II. Pflichten der Wasserversorgung

Artikel 2

Aufgabe

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Versorgungsgebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 3

Kataster und Aufbe-
wahrung der Pläne

¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Artikel 4

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist der Gemeinderat der Wasserversorgung.

³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Strategische Wasser- versorgungsplanung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden SVGW-Empfehlungen. Sie erarbeitet eine GWP und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Mangellagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>³ Die GWP wird bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre, überarbeitet.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;b) neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Die Qualitätsgrenze bildet der Wasserzähler. Vorbehalten bleibt Art. 10 und 11.</p> <p>² Sie kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.</p> <p>³ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none">a) besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt, Temperatur, konstanter Wasserdruck oder besondere Druckanforderungen für Prozesswasser);b) einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen (siehe hierzu Art. 18).
b Qualitätssicherung	<p>Artikel 8</p> <p>Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.</p>
c Betriebsdruck	<p>Artikel 9</p> <p>Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften bedient werden kann.b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Artikel 10

d Einschränkung

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit oder ungenügender Wasserqualität
- b) für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Fällen von höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brand- oder Chemie- oder andere Unfälle);

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserabgabe werden rechtzeitig angekündigt. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

³ Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserabgabe besorgt. Die Wasserversorgung gewährt deswegen keine Gebührenreduktion.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Artikel 11

e Verweigerung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann nach erfolgter schriftlicher Mahnung und Androhung die Wasserabgabe verweigern, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate

- a) nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und dadurch eine Gefährdung des Trinkwassers, der benachbarten Bezüger oder der Wasserversorgung besteht;
- b) unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind und dadurch eine Gefährdung des Trinkwassers, für Personen und Sachen oder für die Wasserversorgung besteht;
- c) den Beauftragten der Wasserversorgung dauerhaft den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) Wasser ohne eine Zählervorrichtung der Wasserversorgung bezieht;
- e) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

² Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Artikel 12

Pflicht zum Wasser-
bezug

¹ Im Versorgungsgebiet müssen das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt (Art. 15 Abs. 2 WVG).

Artikel 13

Verwendung des
Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Brandfällen, Chemieunfällen oder anderen vergleichbaren Notfällen).

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Artikel 14

Nutzung von Eigen-,
Regen- oder Grauwasser

¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Artikel 15

Meldepflicht

¹ Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen

- a) die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b) der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhungs- oder Wasseraufbereitungsanlagen;
- c) das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- d) Handänderungen der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen unmittelbar nach Unterzeichnung des Vertrages;
- e) Fertigstellung von Installationsarbeiten, damit bei Bedarf eine Abnahme vorgenommen werden kann.

² Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten (LU) an die bestehende Installation.

Artikel 16

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage (solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern);
- b) den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- c) Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- d) die Erhöhung der LU sowie die Vergrösserung des uR;
- e) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten (siehe Art. 26 Abs. 4)

- f) die Wasserabgabe für besondere Zwecke, welche an besondere Auflagen der Wasserversorgung geknüpft werden kann (Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Schwimmbassins, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klima-, Wasseraufbereitungsanlagen und dergleichen)
- g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- h) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Unterschreiten des Bauabstandes und Überbauen einer öffentlichen Leitung (Art. 32 Abs. 4);
- i) Ausnahmen nach Art. 27 Abs. 5.

² Die Gesuche sind mit allen für die Beteiligten erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

⁴ Das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist untersagt.

Artikel 17

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung eine bewilligungsbedürftige Handlung vornimmt oder ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann nach Art. 51 oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht bestraft werden.

Artikel 18

Abnormer Spitzenbezug

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbeziehenden.

Artikel 19

Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung bei Vertragsunterzeichnung (Art. 15 Bst. d) oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

Artikel 20

Abtrennung

¹ Die Abtrennung des Hausanschlusses erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.

² Der Antrag auf Abtrennung ist der Wasserversorgung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten mitzuteilen.

³ Bei unbenutzten Hausanschlussleitungen erfolgt eine Abtrennung durch die Wasserversorgung bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichern und eine regelmässige Spülung der unbenutzten Anschlussleitung durch geeignete Massnahmen sicherstellen.

⁴ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse vom Verteilnetz sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Artikel 21Duldungs- und Mitwirkungs-
pflicht

¹ Die Wasserbeziehenden haben alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Handlungen der Wasserversorgung oder den durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Die Wasserversorgung ist insbesondere befugt Grundstücke zu betreten um beispielsweise die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren sowie die Zählerstände abzulesen.

² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

³ Personen mit Grundeigentum sind verpflichtet, das Aufstellen und Versetzen von Hydranten und Schieber sowie das Befestigen von Hinweisschildern für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden (Art. 136 BauG). Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche.

⁴ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Artikel 22Anpassung der Haus-
installationen

¹ Hausinstallationen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

² Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen eine Installationskontrolle durchführen sowie auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers, eines Feinfilter oder einer Fernableseanlage usw. verlangen.

Artikel 23Mängel an privaten
Anlagen

¹ Mängel (beispielsweise wegen vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Anlagen) sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen.

² Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen und die Wasserabgabe verweigern (Art. 11).

Artikel 24Haftung der Wasser-
beziehenden

Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Einrichtungen zufügen. Sie haben auch für Mietende und Pachtende sowie andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Artikel 25

Öffentliche Anlagen
a Wasserversorgungs-
anlagen

¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen inkl. Hausanschlusschieber.

² Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen (Transport-, Haupt-, Versorgungs- und Hydrantenleitungen) sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

³ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Artikel 26

b Hydrantenanlagen
und übrige Löschanla-
gen

¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Sie müssen für die Wasserversorgung und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.

² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Jede Wasserentnahme ab Hydranten durch unberechtigte Personen ist verboten. In Sonderfällen kann die Wasserversorgung eine Bewilligung zur Hydrantenbenützung erteilen (siehe Art. 16 Bst. e). Für Sachschaden infolge Gebrauchs der Hydranten haftet die bewilligungsnehmende Person.

⁵ Im Ernstfall (Brand-, Chemie- oder anderen vergleichbaren Unfällen) und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁶ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die Feuerwehr.

Artikel 27

Wasserzähler

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt und einmal jährlich oder bei Eigentümerwechsel für die Verbrauchgebühr ausgelesen.

² Wasserzähler sind öffentliche Anlagen und stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Die Wasserzähler werden von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt, unterhalten und erneuert. Anpassungen dürfen nur von der Wasserversorgung vorgenommen werden.

³ Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers (in der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Absperrventil) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Kosten für die Erstmontage und Demontage (Installationsarbeiten) des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Wasserbeziehenden. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt, sie stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden.

⁵ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

⁶ Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen des Wasserzählers, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen an den Zählern keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Intelligente Zähler

⁷ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung. Sie kann für die Erfassung der Verbrauchsdaten und für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb bei Wasserbeziehenden, intelligente Messsysteme (sogenanntes Smart Metering) einsetzen.

⁸ Die Wasserversorgung muss der Kundschaft auf Anfrage die technischen Spezifikationen ihrer Wasserzähler bekanntgeben.

⁹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Wasserzählerstände mittels Fernablesung festzustellen.

¹⁰ Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil der Kunde dessen Einsatz verweigert, ist der Kunde verpflichtet, den Zählerstand, Zählernummer und Ablesedatum jährlich bis zum 31. Oktober unaufgefordert der Wasserversorgung zu melden. Erfolgt diese Meldung nicht fristgerecht, ist die Wasserversorgung berechtigt, die durch die notwendige manuelle Ablesung entstehenden Mehrkosten (Art. 45) in Rechnung zu stellen.

Senden von Daten an die Wasserversorgung

¹¹ Der Gemeinderat erstellt ein technisches und organisatorisches Konzept.

¹² Nebst der Übermittlung der verbrauchten Wassermengen zwecks Rechnungsstellung können Daten für die folgenden Zwecke elektronisch gespeichert und gegebenenfalls versendet werden (abschliessende Aufzählung):

- Gewährleistung eines sicheren und effizienten Betriebes
- Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen
- Plausibilisierung der Verrechnung
- Last-Management
- Rückfluss-Alarm
- Alarm «trockener Zähler»
- Manipulationsalarm
- Kontrolle der Wasser- und Umgebungstemperatur
- Feststellung der Höchst- und Mindestdurchflussmengen
- Alarm für eine Über- bzw. Unterdimensionierung des Zählers

Artikel 28

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

Artikel 29

¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.

³ Bei fehlerhaften Messangaben wird für die Festsetzung der Gebühren auf die durchschnittlichen Ergebnisse der Vorjahre abgestellt und der Rechnungsbetrag entsprechend korrigiert.

⁴ Zeigt sich andererseits, dass ein Wasserzähler überhaupt stillsteht, so setzt die Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Angaben der Wasserbeziehenden und der übrigen für die Ermittlung des Verbrauches massgebenden Faktoren die geschuldeten Gebühren fest.

⁵ Nachforderungs- oder Rückforderungsansprüche unterliegen der Verjährung nach Art. 67 OR.

Artikel 30

Private Anlagen

¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen (mit Ausnahme des Hausanschluss-schiebers, der zur öffentlichen Anlage gehört Art. 25 Abs. 1). Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen (siehe hierzu technische Vorschriften Art. 33). Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

⁵ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Der Unterhalt und die Erneuerung von gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund richtet sich nach dem im Dienstbarkeitsvertrag festgelegten Kostenverteiler. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

⁶ Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Die Wasserbeziehenden haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren

ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungs-
verhältnissen.

⁷ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei Mängeln oder mangelhaftem Zustand
- b) bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstech-
nischen Gründen (z.B. Wasserverlust)
- c) bei ungenügender Kapazität (gemäss Dimensionierungsvorschriften des SVGW)
- d) nach Erreichen der technischen Lebensdauer von 80 Jahren. Falls eine Druck-
probe die Dichtheit der Leitung nachweist, kann die Frist um 5 Jahre verlängert
werden. Die Druckprobe erfolgt auf Kosten der Wasserbeziehenden und muss
von der Wasserversorgung abgenommen werden.

⁸ Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn
sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 31

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschrän-
kungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-
rechtlichen Verfahren (nach Art. 21 f. WVG) oder durch Dienstbarkeitsverträge er-
worben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfah-
ren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsord-
nung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschrän-
kungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrich-
tung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der
öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen
für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitun-
gen obliegt den Wasserbeziehenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des
Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der
Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Artikel 32

Schutz der öffentli-
chen/ gesicherten
Wasserversorgungs-
anlagen;

Bauabstände

¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit
sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 31 Abs. 1 oder privatrechtlich gesi-
chert wurden.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszufüh-
ren, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen
zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren (z.B. Pflanzen von Hecken und Bäu-
men etc.) ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden
oder projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann
im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Lei-
tung dies erfordert.

⁴ Es ist verboten, öffentliche Leitungen freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu ver-
legen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
Solche Vorhaben brauchen eine Bewilligung der Wasserversorgung. Sie kann be-
sondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Un-
terhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist (siehe Art. 16 Abs. 1 Bst. h).

⁵ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁶ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

V. Technische Vorschriften

Artikel 33

Technische Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Artikel 34

Installationsberechtigung für private Anlagen

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere:

- ein eidg. Fähigkeitszeugnis als Sanitärinstallateur und mindestens zwei Jahre Berufspraxis in der Sanitärbranche nach beendeter Grundbildung; oder
- ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder gleichwertige Weiterbildungen; oder
- Eintrag im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW.

³ Alle Installationsarbeiten (Neu- und Umbauten) sind von der berechtigten Person anzumelden. Mit den Arbeiten darf erst nach Erhalt der Ausführungsbewilligung (vgl. Art. 16) begonnen werden.

⁴ Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

⁵ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 51 bestraft werden.

⁶ Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern (Art. 22 und insbesondere Art. 23).

Artikel 35

Hausanschlussleitung und Absperrschieber

¹ Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 16 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbeziehenden.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbeziehenden (Installation für Erstmontage und Demontage) gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Die Wasserversorgung beschafft auf ihre Kosten den Absperrschieber und bestimmt dessen Lage (in der Regel auf der öffentlichen Leitung). Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

³ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

⁴ Die Hausanschlussleitungen sind frostsicher zu verlegen. Sie müssen eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

⁵ Für die Leitungsdimensionierung sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

⁶ Die Leitungsverbindungen müssen dauernde Dichtigkeit und eine genügende mechanische und chemische Widerstandsfähigkeit aufweisen.

⁷ Beim Verlegen von Kunststoffrohren muss zusätzlich ein Warn- und Ortungsband auf die Wasserleitung gebunden und zusammen mit dem Rohr im Gebäude sichtbar eingeführt werden.

⁸ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁹ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

Artikel 36

Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallationen müssen mit einem Absperrventil gegen die Hausanschlussleitung abgetrennt werden können und es ist eine vorschriftsgemässe Rückflussverhinderung (gemäss SVGW-Richtlinien) einzubauen.

² Es dürfen nur Produkte installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist.

³ Haustechnikanlagen können vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Artikel 37

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbeziehenden.

Artikel 38

Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen mit Rückflussverhinderung oder gemäss Auflagen in der Bewilligung (Art. 16).

VI. Finanzierung

Artikel 39

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 40

Finanzierung der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung finanziert sich mit

- einmaligen Gebühren;
- jährlichen Gebühren;
- Beiträgen oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter;
- Verwaltungsgebühren;
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

Artikel 41

Festsetzung der Gebühren

¹ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Bönigen die Höhe der einzelnen Gebühren.

² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 42Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Richtlinien des SVGW erhoben.

Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage
pro LU CHF 233.00, mindestens jedoch CHF 4'800.00

³ Der Gebührenansatz basiert auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von xxx Punkten (Stand xxx). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat der Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

⁴ Bei einer Erhöhung der LU ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verminderung der LU erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁵ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Artikel 43Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinskosten) haben die Wasserbeziehenden jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Diese werden aufgrund der Nennweite des Wasserzählers erhoben.

² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 19 Abs. 2 zu beachten.

b Verbrauchsgebühr

³ Zur Deckung der Betriebskosten ist eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

d Pauschalanschlüsse

⁴ Für bestehende Gebäude ohne eingebaute Wasseruhr (z.B. Feldscheunen, Brunnen, etc.) werden jährlich wiederkehrend Pauschalgebühren erhoben.

⁵ Die Wasserversorgung ist berechtigt, Wasserzähler einzubauen.

⁶ Bei Umbauten von bestehenden Gebäuden muss der Wasserverbrauch neu über einen Wasserzähler registriert werden.

Artikel 44

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung enthält,

- a) bezogenen m³
- b) Pauschalgebühr pro mobilen Wasserzähler (Administration, Bereitstellung)
- c) Monatlicher Mietpreis pro mobilen Wasserzähler (Unterhalt)

² Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser wird eine Gebühr pro uR bzw. ein Pauschalbetrag pro Tag (für Anlagen ohne uR) erhoben.

³ Die Bemessung der Gebühren erfolgen gemäss Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement (Art. 3).

Artikel 45

Weitere Gebühren

¹ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren

- a) im Bewilligungsverfahren;
 - b) für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
 - c) für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist
- sowie Gebühren für betriebsfremde Leistungen.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach Aufwand gemäss Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement (Art. 4).

Artikel 46

Gebührenpflichtige

¹ Die jährlichen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit

- Wasserbeziehende Person der angeschlossenen oder
- Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnende Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 44 und 45 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

Artikel 47

Fälligkeit
a Gebühren

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die Gebühren in der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Bönigen fest.

Artikel 48

Rechnungsstellung
und Zahlungsfrist

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen (Art. 27 Abs.1). Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum Rechnung).

² Zwischen den Zählerablesungen werden Teilrechnungen in der Höhe der Grundgebühr gestellt.

Artikel 49

Einforderung, Ver-
zugszins, Verjährung

¹ Die Zuständigkeit zur Erhebung und Verfügung der Gebühren richtet sich nach dem Funktionendiagramm.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Aufsicht der Wasserversorgung

Artikel 50

Gemeinderat

¹ Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Für bestimmte fachtechnische Aufgaben können Fachleute beigezogen werden.

² Für die Belange des Löschschutzes ist der Kommandant der Feuerwehr beizuziehen.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 51

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Die Wasserversorgung eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 49 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 49 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 16 verletzt wird. Art. 49 gelangt zur Anwendung.

Artikel 52

Rechtspflege Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 53

Übergangsbestimmung Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Artikel 54

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 53 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Artikel 55

Anpassung Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem Wasserversorgungsreglement an der Gemeindeversammlung vom xxx zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Ueli Michel
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2026 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 30. April 2026 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Datum

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber